

## Ausgleich mit Ungarn und der Artikel 19

### im Rahmen der nationalen Emanzipationsbewegung

Die militärische Niederlage gegen die italienische Nationalbewegung in Solferino von 1859 schwächte das neoabsolutistische Herrschaftssystem der Habsburgermonarchie, das nach der Niederlage gegen Preußen bei Königgrätz/Hradec Králové von 1866 dem Königreich Ungarn umfangreiche Zugeständnisse machen musste, um die national-ungarischen Unabhängigkeitsbestrebungen erfolgreich einbinden zu können. Franz Joseph sah sich angesichts des desolaten Haushalts zu umfangreichen Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung gezwungen. Im *Laxenburger Manifest* vom 15. Juli 1859 bekundete der Kaiser seinen Reformwillen und entließ mit Ministerpräsident Alexander Bach, dem Polizeipräsidenten Johann Freiherr Kempen und dem Generaladjutanten Karl Graf Grünne die letzten drei mächtigen Vertreter des Neoabsolutismus. Bereits am 5. März 1860 konstituierte sich ein erweiterter Reichsrat, der per Patent vom Kaiser beauftragt wurde, Konzepte zur Sanierung der maroden Staatsfinanzen und einer Liberalisierung der Gesetzgebung auszuarbeiten. Für Georg Franz bildete somit der politische Zerfall der absoluten Herrschaftsmacht das geistige Substrat der „Liberalisierung Mitteleuropas“<sup>1</sup>, obwohl sich mit dem *Oktoberdiplom* vorerst noch der konservative Adel seinen gesellschaftlichen Einfluss geltend machen konnte. Der Verfassungsentwurf der Liberalen war im erweiterten Reichsrat in der Minderheit geblieben. Neben dem Kapitel Staatsfinanzen stand die Frage der nationalen Vertretungen der einzelnen Länder zur Diskussion, weil es zu klären galt, ob sie als *historische Länder* oder als national einheitliche Gebilde vertreten sein sollten. Das *Oktoberdiplom*, das als *beständiges und unwiderruffliches Staatsgrundgesetz* bezeichnet wurde, bestimmte, dass das Gesetzgebungsrecht unter Mitwirkung des Reichsrates und der Landtage ausgeübt wird. Kaiser Franz Joseph erklärte in einer EntschlieÙung vom 17. Juli 1860, dass Steuererhöhungen und Staatsanleihen künftig nur noch mit Zustimmung des Reichsrats erfolgen dürfen. Damit war zumindest ein Teil der kaiserlichen Rechtskompetenzen an den Reichsrat abgetreten worden, der so zu einem *partiellen Gesetzgebungsorgan* aufsteigen konnte. Andere Agenden wie Handel, Militär, Geld- und Kreditwesen oder Verkehr und der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur sollten unter Mitwirkung des Reichsrates beschlossen werden. Alle übrigen Agenden oblagen der Kompetenz der Landtage, und zwar „in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinn ihrer früheren Verfassungen“<sup>2</sup>, was letztlich eine Anerkennung und Wiederherstellung der ungarischen Verfassung bedeutete. Für Ungarn war dieser Schritt aber kein Garant für die Anerkennung ihrer geforderten Rechtskontinuität, weshalb das *Oktoberdiplom*, das eine „Versöhnung mit der in der *Bach-Ära* schwer gedemütigten ungarischen Nation“<sup>3</sup> einleiten sollte, in Budapest keine Zustimmung finden konnte. Auch in den Ländern der Wenzelskrone gab es Vorbehalte, jedoch hatte sich Palacký für das *Oktoberdiplom* ausgesprochen, weil es die politische Einheit der böhmischen Länder nicht in Frage stellte, was zumindest im Bewusstsein der Deutschböhmen einer indirekten Anerkennung des *Böhmischen Staatsrechts* gefährlich nahe kam. Die deutschböhmische Phalanx fürchtete durch die Stärkung der Landtage einen Verlust der eigenen Hausmacht, weshalb sie sich für eine Zentralisierung der politischen Macht in Wien verwendete und dem *Oktoberdiplom* ihre Zustimmung verweigerten.

Das *Februarpatent von 1861* unter Ministerpräsident Anton von Schmerling ermöglichte für die Länder und Königreiche eine Föderalisierung der Verwaltung, ohne dass Wien seine zentrale Machtstellung aufgab. Anstelle des Reichstags wurde ein Reichsrat eingerichtet, der aus einem Herren- und einem Abgeordnetenhaus bestand. Das Abgeordnetenhaus setzte sich aus Vertretern aller Königreiche und Länder der Monarchie zusammen, die von den jeweiligen Landtagen durch Wahl zu bestimmen waren. Das Klassenwahlrecht stellte jedoch nach Meinung der Tschechen eine nationale Diskriminierung dar, weil die Zahl der tschechischen Vertreter im Vergleich zu den deutschen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren im Reichsrat mit 58:24 noch deutlicher zurücklag.

---

<sup>1</sup> Georg Franz, *Liberalismus. Die deutschliberale Bewegung in der habsburgischen Monarchie*. München 1955, S. 114.

<sup>2</sup> Hermann Baltl, *Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 5. Aufl. Graz 1982, S. 224.

<sup>3</sup> Friedrich Prinz, *Deutsche Geschichte im Osten Europas. Böhmen und Mähren*, S. 335.

Mit dem Ausgleich wurde die Habsburgermonarchie schließlich in ein duales Staatsgebilde mit zwei unterschiedlichen Staatsgrundgesetzen umgebaut, in dem sich die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder den Ländern der Ungarischen Krone gegenüber standen. Der Ausgleich mit Ungarn war eine Notwendigkeit, um das Königreich Ungarn politisch stärker an die Monarchie zu binden. Die gemeinsamen Agenden der österreichischen Reichshälfte und des ungarischen Königreichs blieben die Außen-, Kriegs- und dafür erforderliche Finanzpolitik. Der Ausgleich mit Ungarn 1867 nährte auch unter den Tschechen die Forderung nach einem nationalen Ausgleich. Der böhmische Landtag unter Führung einer deutschliberalen Mehrheit verlangte eine Stellung im Reichsverband wie sie Ungarn zugekommen war. Die tschechischen Abgeordneten forderten die Anerkennung des *Böhmischen Staatsrechtes*, auf dessen Grundlage sich der souveräne Charakter der böhmischen Länder legitimiert. Die *Dezemberverfassung von 1867* regelte nicht nur den Ausgleich mit Ungarn, sondern nahm Bezug auf die „allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.“<sup>4</sup> Artikel 19 der Dezemberverfassung bestimmte die Grundlagen der künftigen Nationalitätenpolitik der Monarchie. Die endgültige Fassung des Artikels 19 lautete:

*„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (Abs.1)*

*Die Gleichheit aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staat anerkannt. (Abs. 2)*

*In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält. (Abs.3)<sup>5</sup>*

Mit der *Dezemberverfassung* war erst recht die Grundlage für ein ethnisches Konfliktpotential geschaffen worden. Art. 19 der Verfassung definierte zwar die Volksstämme als Träger des Rechts auf nationale Identität in Kultur und Sprache, vermied es aber, die Volksstämme als Rechtspersonlichkeit zu behandeln. Der einzelne Staatsbürger war zum eigentlichen Rechtsträger der Volksgruppe geworden, nicht aber die Volksgruppe und ihre gemeinen Körperschaften. Die Nicht-Anerkennung der nationalen Volksgruppenorgane als Rechtspersonlichkeiten verschärfte den deutsch-tschechischen Nationalitätenkonflikt. Das Fehlen einer Rechtsvertretung, die mit Organen ausgestattet war, führte dazu, dass es zunächst Personengruppen oder Kollektivpersonen waren, die als Beschwerdeführer bei einer Verletzung der nationalen Rechte auftraten. Eine Einigung konnte erst nach zähen Verhandlungen auf kommunaler Verwaltungsebene durch den Art. 12 des *Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* erreicht werden. Nach Josef Redlich war die Gemeinde seit 1862 nach dem Grundsatz *Freie Gemeinde im Freien Staat* zur zentralen Instanz einer bürgerlich-liberalen Bewegung geworden und hat „damit zugleich auch die Grundlagen der bürgerlichen Freiheit und des Rechtsstaates erblickt.“<sup>6</sup> Es war daher kein Zufall, dass die ersten Beschwerden, die wegen einer Verletzung von Art. 19 beim österreichischen Reichsgericht eingebracht worden waren, von den Gemeinden kamen. Zum anderen garantierte die in der Verfassung von 1867 verankerte *Assoziationsfreiheit* das Recht zur freien Vereinsbildung. 1882 entschied das Reichsgericht in Wien unter der Führung von Anton Hye, dass juristische Personen Träger von staatsbürgerlichen Rechten sein können. Zu den juristischen Personen zählten nach dem Urteil des Reichsgerichts auch die Vertreterorganisationen der Nationalitäten und die Gemeinden. Diese Entscheidung war besonders für den deutsch-tschechischen Sprachenkonflikt von nachhaltiger Tragweite. Bereits 1873 war das *Böhmische Schulaufsichtsgesetz* verabschiedet worden, das für die gemischtsprachigen Schulbezirke die Wahl von deutschen und tschechischen Oberschulräten vorsah, die direkt von den Gemeinden gewählt wurden. Damit sollte künftig die Majorisierung einer Nationalität im Bereich der allgemeinen Bildungspolitik vermieden werden. Zur Abfederung der nationalen Gegensätze verlangte das Gesetz unter Art. 7, „dass die Oberschulräte und der Oberschulinspektor den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Oberschulrat vertritt, bestimmt ist.“<sup>7</sup> Obwohl das Gesetz in seiner Intention

---

<sup>4</sup> Ebenda, S. 54.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 56.

<sup>6</sup> Josef Redlich, *Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung*, Leipzig 1910, S. 61.

<sup>7</sup> Zit. nach Stourzh, *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918*, S. 203.

sowohl bei den Deutschen als auch bei den Tschechen auf große Zustimmung fiel, entzündete sich bald ein heftiger Streit um die Frage nach den Kriterien, nach denen die Nationalität eines Kandidaten bestimmt werden soll. Vielfach sprachen die Kandidaten beide Landessprachen oder hatten in ihren Ahnentafeln deutsche und tschechische Vertreter. Die Diskussion führte schließlich zu dem folgenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs in Wien, der den Begriff *Nationalität* wie folgt definierte:

„Welcher Nationalität Jemand angehört, ist offenbar eine Thatbestandsfrage, die bei dem Umstande, als darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu bestimmen ist, gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, nach allgemeinen, dem Begriffe entsprechenden Merkmalen zu lösen sein wird. Sowie nun zum Wesen eine Nation, einer Nationalität gehört, dass sie anderen gegenüber sich als Einheit und als abgeschlossenes Ganzes erkennt und bethätigt, so wird auch für den Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wesentlich Sache des Bewußtsein und des Gefühls sein. Sicherlich wird der einzelne Angehörige einer Nationalität die Sprache der Nation sprechen, wohl auch ihre Sitten theilen, allein ebenso gewiß ist, dass die Kenntniß der Sprache, die Bethätigung der Sitten einer Nation auch bei Dritten, Fremden zutreffen kann, weshalb diese Merkmale für sich allein zur Bestimmung der Nationalität nicht ausreichen. Eben darum wird, wenn im concreten Falle die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht und es an äußeren Bethätigungen nationaler Gesinnung mangelt, sicherlich nichts anderes erübrigen, als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehöriger jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er selbst sich bekennt.“<sup>8</sup>

## **Deutsche Reichsbildung und die Jungtschechen im Kontext der Nationalisierung der tschechischen Gesellschaft**

Das Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund nach der Niederlage bei Königgrätz/ Hradec Králové am 3. Juli 1866 führte bei den über 10 Millionen deutschen Österreichern zur Bildung einer nationalen Abwehrfront. Das assoziierte Feindbild war die drohende Hegemonie des slawischen Blocks in der Reichspolitik. Unter der geistigen Federführung von Moriz von Kaiserfelds, steirischer Nationalliberaler und erster gewählter Präsident des Reichsrats, veröffentlichte die *Gruppe der Deutschen Autonomisten* 1866 das *Ausseer Programm*. Darin forderten sie die Abtretung Galiziens, Kroatiens und der Bukowina von Cisleithanien, um ein slawisches Übergewicht in Österreich zu verhindern. Die deutsche Reichsgründung von 1871 stellte das deutsch-tschechische Verhältnis in Böhmen und Mähren auf eine neue Ebene. 1874 kam es im konservativen tschechischen Parteienspektrum zur Emanzipation einer nationalen Bewegung. Sie übernahm unter der Bezeichnung *Freisinnige Nationalpartei* (Narodni strana svobodomyšlna) das geistige Erbe des tschechischen Liberalismus von 1848/49 und bildete als *Jungtschechen* das politische Pendant zu den *Alttschechen*. Aus dem Repertoire der jungtschechischen Bewegung entwickelte sich in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein breites Spektrum an Parteien, deren Vertreter im Ersten Weltkrieg die *Heimatfront* bildeten und nach dem Krieg die Basis für die ersten Koalitionsregierungen waren. Die Politik der Jungtschechen orientierte sich am Nationsbegriff des ausgehenden 19. Jahrhunderts, der die Tschechen als ethnisch und sprachlich homogenes Mehrheitsvolk im gesamten böhmischen Gebiet definierte. Karel Kramář, ehemals tschechischer Reichsratsabgeordneter und 1919 erster Ministerpräsident der Ersten tschechoslowakischen Republik, schrieb zum damaligen nationalen Empfinden der Tschechen:

„Wer lange Jahre dauernder Erniedrigung durchgemacht hat und des erdrückenden Gefühls, dass er es zwar mit anderen aufnehmen kann, aber doch minderwertig ist, und dies nur deshalb, weil er ein Tscheche ist, obwohl er wusste, dass die tschechische Nation mit ihrem Erwachen und ihrem schweren Kampf gegen die Übermacht Wiens, gegen das Deutschtum und das Kapital, gegen das Desinteresse der Welt geradezu Wunder vollbracht hat, wie sie kaum eine Nation erreicht hat, der kann sich, wenn er frei und selbständig ist, nicht mit bloßem Dahinvegetieren begnügen, mit der

---

<sup>8</sup> Ebenda, S. 204.

Rolle der kleinen, minderwertigen Nation unter freien Nationen. Wir verdienen mehr und müssen mehr wollen! Wir können auch mehr sein als eine kleine, wenn auch wirtschaftlich und sozial gut gestellte Nation, wir können uns am Weltgeschehen beteiligen.“<sup>9</sup>

Die *Jungtschechen* profitierten als radikale Nationalbewegung viel stärker von den Modernisierungen und Entwicklungen im böhmischen Wirtschaftsleben, das zu einem rapiden Anwachsen des tschechischen Industrieproletariats in den böhmischen Ballungszentren und Industriehochburgen führte. Die tschechische Arbeiterschaft drang immer massiver in die deutschböhmisches Industriezentren vor, wo billige Arbeitskräfte gesucht wurden und ein Verdrängungswettbewerb zum Nachteil der deutschen Arbeiterschaft stattfand. Die Industrialisierung Böhmens leitete im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Entwicklung ein, die in der zeitgenössischen tschechischen Historiographie als Phase der „nationalen wirtschaftlichen Erneuerung“<sup>10</sup> beschrieben wird und parallel zur politischen und geistigen Emanzipation der Tschechen den wirtschaftlichen Aufholprozess meint, der neben Kultur, Bildung und Politik eine weitere maßgebliche Säule im Umfeld der tschechischen Nationsbildung war. Der *wirtschaftliche Nationalismus* der Tschechen manifestierte sich zuerst im Bankensektor, wo 1868 mit der Gründung der *Živnostenská banka* (Gewerbebank) ein Geldinstitut ins Leben gerufen wurde, das zum Synonym „einer engen machtpolitischen Verflechtung“<sup>11</sup> wurde, tschechischen Interessen diente und erfolgreich ein nationales Pendant zur deutschen Kreditanstalt bilden konnte. Mit dem wachsenden wirtschaftlichen Selbstbewusstsein der Tschechen korrespondierte auch die ungelöste Sprachenfrage und vertiefte die nationale Frontstellung zwischen Deutschen und Tschechen.

Am 19. April 1880 liberalisierte die Sprachverordnung von Taaffe und Stremayr die Doppelsprachigkeit im amtlichen Verkehr. Obwohl die *innere Amtssprache* weiterhin Deutsch blieb, war der politische Alltag durch die deutsche Obstruktion in Böhmen weitgehend polarisiert. Die Nutznießer dieser negativen Entwicklung waren die radikalen Kräfte, die *Jungtschechen* auf tschechischer Seite, die *Schöne-riener* auf deutscher. 1882/83 wurde die Prager Universität in eine deutsche und tschechische geteilt. Die Wahlreform von 1882 brachte durch die Herabsetzung des Wählerzensus eine Erweiterung der Wählerschichten, was sich vor allem in der Städte- und Landgemeindenkurie zum Vorteil der Tschechen auswirkte. Ab 1884 gab es eine tschechische Mehrheit im böhmischen Landtag, die den inner-tschechischen Machtkampf zugunsten der *Jungtschechen* entschied. Die Wahl von 1889 bescherte den Altschechen eine verheerende Niederlage und warf sie mit einem Schlag aus dem politischen Leben. 1890 wurde dann der gemeinsame Versuch unternommen, die böhmische Nationalitätenproblematik durch eine Aufteilung der Verwaltung nach ethnischen Prinzipien (*Punktationen*) zu lösen. Trotz positiver Ansätze waren die *Punktationen* spätestens 1893 gescheitert.

## **Badeni Krise und der latente Sprachenstreit**

Die am 5. April 1897 erlassenen Sprachverordnungen des österreichischen Ministerpräsidenten Graf Kasimir Badeni waren eine weitgehende Konzession an die Forderungen der Jungtschechen, ohne deren Mandat Badeni keine Mehrheit im Reichsrat gegen die ungarische Phalanx zustande gebracht hätte. Badeni kam der tschechischen Forderung nach dem gleichberechtigten Gebrauch der tschechischen Sprache als *innere Amtssprache* nach und legte fest, dass die Beamtschaft in Böhmen und Mähren – die Verordnungen galten übrigens nicht für Schlesien – künftig beide Landessprachen beherrschen muss. Durch die *Badenischen Sprachverordnungen* wurde die tschechische Sprache auch für die deutsche Beamtschaft im deutschen Sprachgebiet eine unbedingte Voraussetzung für die weitere Karriereplanung. Am Ende des 19. Jahrhunderts war bereits eine im öffentlichen Leben wahrnehmbare Anzahl von tschechischen Beamten im deutschen Sprachgebiet tätig, die auch die deutsche Sprache beherrschte. Damit war die tschechische Beamtschaft gegenüber der deutschen im Vorteil, weil sie durch den deutschen Assimilationsdruck Deutsch bereits während der Sekundär- und Tertiär-

---

<sup>9</sup> Zit. nach Martina Winkler, Karel Kramář (1860-1937). Selbstbildnis, Fremdwahrnehmungen und Modernisierungsverständnis eines tschechischen Politikers, S. 89.

<sup>10</sup> Zdeněk Beneš - Václav Kural (Hg.), Geschichte verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848-1948, S. 31.

<sup>11</sup> Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte, Bd. 10, Wien 1995, S. 293.

sozialisation in der Schule oder bei der beruflichen Weiterbildung erlernen mussten und viel eher die geforderte Zweisprachigkeit erfüllen konnte. Baden's Nationalitätenpolitik war letztlich der Versuch, auf die gesellschaftlichen Entwicklungen in Böhmen zu reagieren, den Tschechen den Statuts quo einer Staatsnation zu gewähren und die tschechische Nation als gleichberechtigtes Subjekt der österreichischen Politik zu behandeln. Sie sollten nach Berthold Sutter dazu beitragen, dass die Tschechen „zu gleichrangigen Partnern der Deutschen bei späteren Ausgleichsbesprechungen und in der Majorität werden würden.“<sup>12</sup> In den Augen der deutsch-böhmischen Opposition waren die *Baden'schen Sprachverordnungen* allerdings eine versteckte Anerkennung des *Böhmischen Staatsrechtes*, das von einer „historisch-rechtlichen Einheit und Unauflöslichkeit der Länder der böhmischen Krone“<sup>13</sup> bestimmt war. Die Deutschen in Böhmen und Mähren verlangten die strikte Beibehaltung der nationalen Dualität und zur Absicherung der deutschen Vormachtstellung in Böhmen eine endgültige Regelung der ethnisch-administrativen Grenzziehung.

Nach der Badeni-Krise sah man sich in Wien gezwungen, mit Notverordnungen zu regieren. In diesem Klima nationaler Wogen konnten die Verhandlungen zwischen Wien und den Vertretern der böhmischen Krone unmöglich weiter geführt werden. Die Sprachverordnungen unter Ministerpräsident Freiherr Paul Gautsch von Frankenthurn von 1898 revidierten die *Baden'schen Sprachverordnungen* und zielten auf eine Dreiteilung des gesamten Sprachgebietes, nämlich in eine tschechische, deutsche und gemischtsprachige Zone. Aber bereits mit der Bestellung von Graf Clary-Aldringen in das Amt des Ministerpräsidenten war der alte Zustand, wie in die deutschböhmische Vertretung im böhmischen Landtag gegenüber Wien einforderte, wieder hergestellt worden und damit die deutsche Sprache als innere Amtssprache gefestigt. Die weiteren Ausgleichsverhandlungen waren nach dem Scheitern der Regierung Wittek dem Kabinett von Ernest von Koerber<sup>14</sup> zugefallen. Entscheidend waren in diesem Moment die Verordnungsbestimmungen des Justizministers, der mit der Rücknahme der *Baden'schen- und Gautschen-Sprachverordnungen* beauftragt war. Für Lothar Höbelt war das der „archimedische Punkt des Sprachenstreits, der Zipfel an innerer tschechischer Amtssprache, dessen Aufhebung oder Beibehaltung die Obstruktion entweder der einen oder der anderen Seite provozierte.“<sup>15</sup> Am Höhepunkt der nationalen Auseinandersetzungen stellte Koerber fest, dass der Sprachenstreit der „Kernpunkt allen politischen Zwistes sei, die Basis eines nicht genug zu beklagenden Radicalismus, für welchen sonst nur die bescheidensten Voraussetzungen in Österreich vorhanden wären.“<sup>16</sup>

Im Spätsommer 1899 verabschiedete die österreichische Sozialdemokratie in Brünn/Brno ein Nationalitätenprogramm (*Brünnner Programm*), das auf einen nationalen Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen abzielte und sich an den folgenden staatspolitischen Grundsätzen orientierte:

1. *Österreich ist umzubilden in einen demokratischen Nationalitäten-Bundesstaat.*
2. *An Stelle der historischen Kronländer werden national abgegrenzte Selbstverwaltungskörper gebildet, deren Gesetzgebung und Verwaltung durch Nationalkammern, gewählt auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts, besorgt wird.*

---

<sup>12</sup> Berthold Sutter, Die Baden'schen Sprachverordnungen von 1897. Ihre Genesis und ihre Auswirkungen vornehmlich auf die innerösterreichischen Alpenländer. in: Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Bd. 1 und 2. Graz-Köln 1960/65, S. 46-47.

<sup>13</sup> Prinz, Deutsche Geschichte im Osten Europas. Böhmen und Mähren, S. 356.

<sup>14</sup> Dazu Alfred Ableitinger, Ernest von Koerber und das Verfassungsproblem im Jahr 1900. Österreichische Nationalitäten- und Innenpolitik zwischen Konstitutionalismus, Parlamentarismus und oktroyiertem allgemeinen Wahlrecht. in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 12. Wien - Köln - Graz 1973.

<sup>15</sup> Lothar Höbelt, Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreundlichen Parteien Altösterreichs 1882-1918. München 1993, S. 183.

<sup>16</sup> Zit. nach Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918, S. 98.

3. *Sämtliche Selbstverwaltungsgebiete ein und derselben Nation bilden zusammen einen national einheitlichen Verband, der seine nationalen Angelegenheiten völlig autonom besorgt.*

4. *Das Recht der nationalen Minderheiten wird durch ein eigenes vom Reichsparlament zu beschließendes Gesetz gewährt.*

5. *Wir anerkennen kein nationales Vorrecht, verwerfen daher die Forderung einer Staatssprache; wie weit eine Vermittlungssprache nötig ist, wird das Reichsparlament bestimmen.*<sup>17</sup>

## **Mährischer Ausgleich und das Scheitern in Böhmen**

Unter Koerber war es zeitweilig zu einer Beruhigung der politischen Lage gekommen, womit eine Wiederaufnahme der Ausgleichsverhandlungen ermöglicht wurde. In der Markgrafschaft Mähren war es 1905 auf regionaler Ebene nach langwierigen Verhandlungen zu einem tragbaren Ausgleich gekommen. Der *Mährische Ausgleich* wurde auf drei Ebenen realisiert, nämlich in den Bereichen a.) der Geschäftssprache, b.) der Schulordnung und c.) der nationalen Autonomiebestrebungen. Das mährische Schulausgleichsgesetz von 1905 orientierte sich am böhmischen Schulaufsichtsgesetz von 1873 und sollte „den Minderheiten beider Volksstämme“<sup>18</sup> einen Unterricht in der Muttersprache garantieren. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde 1905 folgender Grundsatz im Gesetz berücksichtigt: „In der Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.“<sup>19</sup> Die Stärken und Schwächen der mährischen Schulgesetzgebung lagen in der Autonomie der Entscheidungsträger und Vollzugsorgane, die in Form der Gemeinde auch die Rechtskörperschaften der Volksgruppe waren.

Der *Mährische Ausgleich* war damit die konkrete Umsetzung der im Art. 19 von 1867 gemachten Garantien an die Volksstämme. Die Problematik ergab sich durch die Verlagerung der Vertretungskompetenzen in den Bereich der Gemeindestuben. Die Auseinandersetzungen in den Gemeinden, das permanente Verteidigen der eigenen nationalen Besitzstände und die Diskussionen um Nationalität der schulpflichtigen Kinder lähmten die Entscheidungsträger in den mittleren Verwaltungsebenen, die in ihrem bildungspolitischen Aktionsradius wegen der ständigen Klagen und Beschwerden behindert worden waren. Hinzu kam eine Reihe von schulpolitischen Vereinen wie etwa der *Deutsche Schulverein* oder der *Volksrat der Deutschen in Mähren*, die ihrerseits von beiden Seiten politisch instrumentalisiert wurden. Der *Mährische Ausgleich* hatte abseits der Schulpolitik mit seinem Kurienwahlrecht gezeigt, dass die nationalen Konflikte durchaus zu lösen waren. Er blieb aber letztlich in seinem Wirkungsbereich regional beschränkt.

Neue Hoffnungen brachten 1907 die ersten allgemeinen Wahlen<sup>20</sup> zum österreichischen Reichsrat, die einen enormen Stimmenverlust für die nationalistischen Parteien beider Seiten brachten. Sieger der Wahlen waren Sozialisten, Christlichsoziale und Agrarier. Die positiven Erwartungen waren aber nur von kurzer Dauer. Die Kontroversen um die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen und die ethnische Besetzung wichtiger Schlüsselpositionen schitterten in einen nationalistisch kontrollierten Frontenkrieg, der von einem tschechischen Nationalrat (Národní rada česká) und deutscherseits vom *Volksrat* bis zur parlamentarischen Arbeitsunfähigkeit betrieben worden war. Am Ende der gescheiterten Verhandlungen, die von Adolf Bachmann und Karel Kramař geführt wurden, war es am 25. Juni 1913 sogar zur Suspendierung der böhmischen Landesverfassung gekommen. Das innerethnische Konfliktpotential verschärfte die außenpolitischen Krisenszenarien der ersten beiden Jahrzehnte im 20. Jahrhundert, die schließlich zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges führten, der das Ende der multiethnischen Großreiche in Europa bedeutete.

<sup>17</sup> Kořalka, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914, S. 254.

<sup>18</sup> Damit sollte auch der so genannte „Kinderfang“ unterbunden werden, der von beiden Seiten betrieben worden war. Unter diesem Begriff verstand man den Versuch, der jeweils anderen Seite Kinder für die eigene Schule oder die eigene Kulturarbeit abzuwerben.

<sup>19</sup> Zit. nach Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918, S. 172.

<sup>20</sup> Das Attribut „allgemein“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass 1907 nur Männer das Wahlrecht ausüben durften.

Die Kriegseuphorie hielt sich bei den Tschechen in Grenzen, die eine Position zwischen Widerstand und Anpassung, Loyalität und Furcht vor einem Sieg der Mittelmächte, was unweigerlich zu einer Stärkung des deutschen Blocks im böhmisch-mährischen Raum geführt hätte, einnahmen. Für Křen war diese „Mischung aus Widerstand, Sabotage und fatalistischem Abwarten“<sup>21</sup> Ausdruck einer gesellschaftlichen Verunsicherung, die große Teile der tschechischen Zivilbevölkerung gefangen hielt und dem nationalistischen Flügel zu einer antiösterreichischen Propaganda motivierte. Die Opposition gegen Wien potenzierte sich mit den anfänglichen militärischen Erfolgen der zaristischen Truppen, die bis zum Karpatenbogen vorstießen. Unter den Vorzeichen eines baldigen Kriegsendes vermengten sich panslawistische Ideale mit der Überzeugung, dass die Tschechen nach dem Krieg ihre Zukunft außerhalb der Habsburgermonarchie gestalten werden.

---

<sup>21</sup> Jan Křen, Die Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche 1780-1918, S. 313.